



IRRAFO

VERÄNDERUNG
MITEINANDER
GESTALTEN

**Vorschläge TP 1 und TP 2 zu
Kuriale und synodale
Beratungs- und Entscheidungsprozesse**

1. Beratungsgrundlage

Anmerkung zur Verwendung noch nicht abschließend definierter Bezeichnungen

Derzeit erfolgen im Bistum Aushandlungs- und Klärungsprozesse in Bezug auf Strukturen und Prozesse. Verschiedene Begriffe, die in den Vorlagen Verwendung finden, werden daher als Platzhalter verwendet, ohne damit den laufenden Klärungen Vorgriff zu leisten. Das betrifft die Begriffe „Foren“ (vgl. Beschluss Gremientag 3), „Einrichtungen“ (bisher: Einrichtungen, zukünftig Differenzierung in Zentren, Einrichtungen etc.), „pastorale Grundsätze“ für das Budget (vgl. § 77 Abs. 2 Buchst. d SynO) sowie die Bezeichnung des zukünftigen „Rates der Seelsorger:innen“.

1.1 Teilprojekt 1 – Aufgaben der Gremien

Vorbemerkungen

Der Auftrag für das Teilprojekt 1 lautete: „Die Aufgaben der Gremien sind kongruent beschrieben. Entscheidungen sind verortet. Beispruchsrechte und Rechenschafts- bzw. Berichtspflichten sind so verortet, dass Macht kontrolliert ausgeübt wird und die für komplexe Entscheidungen notwendige Perspektivenvielfalt grundgelegt ist.“

Um das zu ermöglichen, sind die Aufgaben im Folgenden so beschrieben, dass „Transparenz“ sowie „Kommunikation und Kooperation“ (vgl. Leitlinien zum Transformationsprozess) begünstigt werden. Eine leitende Perspektive für die Arbeit im Teilprojekt war außerdem, soweit wie möglich analoge Regelungen für die Pfarrei-, Regionen- und Bistumsebene vorzusehen.

Die Darstellung folgt dieser Systematik: Zunächst wurde die vorliegende Ausgangslage gemäß Abschlussbericht KusBEP II, Transformationsprozess oder I-MHG dokumentiert, dann die Diskussion im Teilprojekt zusammengefasst und abschließend unser Vorschlag festgehalten, den wir dem Gremientag am 24. Juni 2023 vorlegen.

I. Der Diözesansynodalrat

1. Verordnung über die Zusammenarbeit von Diözesansynodalrat und Diözesankirchensteuerrat

1.1. Ausgangslage

Die Vorgaben aus KusBEP II sehen für den Diözesansynodalrat eine „verbindliche Mitwirkung an der Schwerpunktsetzung im Haushalt“ (S. 8) vor. Weiter heißt es dort: „Besonders zu benennen wären hier Beispruchsrechte für die Haushaltsplanung und für die Schwerpunktsetzung entsprechend festgelegter Strategien und Zielsetzungen sowie für größere Budgetposten ab einer zu definierenden Wertgrenze, durch die größere Bauvorhaben ebenso wie andere größere Aufwendungen, die die Mittel der Diözese binden, erfasst würden.“ (ebd.) Vor diesem Hintergrund soll eine Verordnung über die Zusammenarbeit von Diözesansynodalrat und Diözesankirchensteuerrat erlassen werden.

1.2. Diskussion im Teilprojekt

Im Teilprojekt wurde der Vorschlag eines Beispruchrechts ab einer bestimmten Wertegrenze kritisch diskutiert, auch hinsichtlich einer angemessenen Höhe. Die Intention, dass der Diözesansynodalrat sich verbindlich zu finanziellen Entscheidungen von erheblicher pastoraler Relevanz verhält, ist durch eine Wertegrenze nicht ausreichend darstellbar: Nicht alle relevanten pastoralen Maßnahmen erfordern finanzielle Mittel, die über eine Wertgrenze fielen. Umgekehrt haben nicht alle kostspieligen Maßnahmen zwingend eine hohe pastorale Relevanz. Eine Wertegrenze bedürfte zudem einer regelmäßigen Überprüfung und Anpassung aufgrund der sich ändernden Kosten von Maßnahmen. Das Teilprojekt schlägt daher vor, auf eine Wertegrenze als ein recht statisches Instrument zu verzichten und stattdessen Rechte bei der Haushaltsplanung vorzusehen.

Im Teilprojekt wurde diskutiert, ob der Jahresabschluss auch im Diözesansynodalrat zustimmungspflichtig sein sollte und der Diözesansynodalrat insofern eine Entlastung ausspricht. Dagegen spricht, dass der Diözesankirchensteuerrat seinerseits die Aufgabe hat, den Finanzdezernenten und den Diözesanökonom zu entlasten; vgl. § 109 Abs. 1 Buchst. f SynO. Daher wurde von diesem Vorschlag abgesehen. Stattdessen sollte der Diözesansynodalrat die Möglichkeit haben, sich bei Bedarf unterjährig über die Finanzsituation informieren zu lassen. Aufgrund ihrer hohen Bedeutung für das pastorale Handeln im Bistum sollten die Information zum Jahresabschluss und zur Finanzsituation Teil des jährlichen Rechenschaftsberichts des Bischofs gegenüber dem Diözesansynodalrat sein (siehe Kap. 4).

Verworfen wurde die Überlegung, die Möglichkeit einer Abwahl des Diözesankirchensteuerrats durch den Diözesansynodalrat vorzusehen. Da der Diözesankirchensteuerrat aus gewählten, zugewählten und geborenen Mitgliedern besteht, ist diese Überlegung nicht umsetzbar.

Hinsichtlich des Haushaltes wurden im Teilprojekt folgende Überlegungen angestellt: Der Diözesansynodalrat legt die pastoralen Grundsätze fest. Zwar hat der Diözesankirchensteuerrat bei seiner Beschlussfassung die pastoralen Grundsätze zu „berücksichtigen“ (§ 109 Abs. 3 Buchst. a SynO). Der Diözesansynodalrat hat aber aktuell keine Handhabe, dies sicherzustellen. Deshalb wird vorgeschlagen, dass dem Diözesansynodalrat der Haushaltsplan vorgelegt wird, damit er per Beschluss feststellen kann, dass die pastoralen Grundsätze in seinem Sinne umgesetzt wurden. Erst auf Basis dieser Feststellung darf der Diözesankirchensteuerrat den Haushalt gültig beschließen.

Diese Regelung entspricht der pastoralen Verantwortung des Diözesansynodalrats und entlastet insofern die Finanzverantwortlichen. Sie passt auch in die Logik des Beschluss-Monitorings, die ebenfalls vorgeschlagen wird (siehe Kap. 4). Sie ist umso mehr angezeigt, als die Haushaltsplanung künftig mittels Zero-Based-Budgeting und nicht mehr in Fortschreibung des vorjährigen Haushalts erfolgen soll, was eine jährliche pastorale Priorisierung erfordert.

Diskutiert wurde die Möglichkeit einer Mitwirkung des Diözesansynodalrats im Entstehungsprozess des Haushaltes. Diese Überlegung wurde jedoch verworfen, denn es entstünde ein Compliance-Problem: Der Diözesansynodalrat beschließt über den Haushalt, an dessen Entstehung er selbst mitgewirkt hat.

1.3. Beschluss-Vorschlag

Es wird eine Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen Diözesansynodalrat und Diözesankirchensteuerrat in Kraft gesetzt, die folgende Regelungen enthält:

- Hinsichtlich des Haushaltsplans wird folgende Regelung in die Verordnung aufgenommen:
 - Dem Diözesansynodalrat wird der Haushaltsplan vorgelegt.
 - Der Diözesansynodalrat stellt per Beschluss fest, dass seine pastoralen Grundsätze darin umgesetzt wurden. Zur Vorbereitung dieses Beschlusses kann der Diözesansynodalrat zu Beginn der Amtszeit einen Haushaltsausschuss einsetzen, der sich aus Diözesansynodalrat -Mitgliedern zusammensetzt¹.
 - Nur auf Grundlage dieses Beschlusses kann der Diözesankirchensteuerrat den Haushalt final beschließen.
- Maßnahmen von überregionaler pastoraler Bedeutung werden vor der Freigabe der Mittel durch die Finanzgremien im Diözesansynodalrat beschlossen. Der Diözesansynodalrat muss vorab über die wirtschaftlichen Konsequenzen der Maßnahme in Kenntnis gesetzt werden.
- Der Bischof legt dem Diözesansynodalrat jährlich im Rahmen seines Rechenschaftsberichts einen Bericht zur Finanzsituation und zum Jahresabschluss vor.
- Der Diözesansynodalrat hat jederzeit die Möglichkeit, sich vom Diözesankirchensteuerrat über dessen Arbeit informieren zu lassen.
- Am Beginn jeder Amtszeit erfolgt ein Schulungsangebot für die Mitglieder des Diözesansynodalrat zu Grundlagen der Arbeit des Diözesankirchensteuerrat durch den Bereich Ressourcen und Infrastruktur, um es den Diözesansynodalratsmitgliedern zu erleichtern, ihre Rechte verantwortet wahrzunehmen.

Die vorgeschlagene Regelung zur Zustimmungspflicht zum Haushalt ist analog auf die Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in den Kirchengemeinden zu übertragen.

2. Beschlussfassung des Diözesansynodalrats

2.1. Ausgangslage

Auf Basis der Beratungen beim Synodalen Weg hält KusBEP II für den Fall, dass der Bischof einem Beschluss des Diözesansynodalrats nicht zustimmt, ein mehrstufiges Verfahren fest, das im letzten Schritt die Eröffnung eines „Schlichtungsverfahrens“ vorsieht, „dessen Bedingungen vorab festgelegt worden sind und an die alle Beteiligten sich zu halten verpflichten.“ (S. 9). Gemäß I-MHG-Auftrag ist die Einhegung von Macht zur Verhinderung von Machtmissbrauch vorzusehen (I-MHG 3.2.2.).

¹ Der Vorschlag Teilprojekt 2 sieht die verpflichtende Einrichtung eines Ausschusses Haushalt vor (vgl. S. 22)

2.2. Diskussion im Teilprojekt 1

Die Grundintention des gemeinsamen Entscheidens ist bereits jetzt in der Synodalordnung festgeschrieben. Beim Synodalen Weg wurde vorgeschlagen, in den Diözesen Ordnungen zu entwickeln, die das gemeinsame Beraten und Entscheiden durch ein verbindliches Verfahren regeln, an das sich der Diözesanbischof freiwillig bindet. Daran orientiert sich die vorgeschlagene Regelung im Abschlussbericht KusBEP II. Das Teilprojekt schlägt ein dem gegenüber leicht modifiziertes Vorgehen in zwei Varianten vor, das explizit an die bewährte Synodalordnung anknüpft.

Durch die beschriebene Regelung zur Beschlussfassung im Diözesansynodalrat erfolgt eine größtmögliche Anpassung an die Pfarrei- und die bisherige Bezirksebene.

2.3. Beschluss-Vorschlag

1. In entsprechender Anwendung der Vorschrift des c. 127 § 2 n.2. des Kirchlichen Gesetzbuches wird der Bischof den Beschlüssen des Diözesansynodalrats folgen, wenn nicht überwiegende Gründe entgegenstehen.
2. Stimmt der Bischof einem Beschluss des Diözesansynodalrats zu, ist dieser rechtswirksam.
3. Stimmt der Bischof einem Beschluss des Diözesansynodalrats nicht zu, wird er dies begründen.
- 4.1. Auf Wunsch der Mehrheit des Diözesansynodalrats erfolgt eine neue gemeinsame Beratung. Mit einer Zweidrittelmehrheit kann der Diözesansynodalrat einen erneuten Beschluss fassen.
- 4.2. Auf Wunsch der Mehrheit des Diözesansynodalrats erfolgt eine neue gemeinsame Beratung. Mit der Mehrheit der Stimmen kann der Diözesansynodalrat einen erneuten Beschluss fassen.
5. Stimmt der Bischof diesem Beschluss erneut nicht zu, hat er dafür schwerwiegende Gründe vorzubringen.
6. Die Mehrheit des Diözesansynodalrats kann in diesem Fall ein Verfahren zur Konsensfindung eröffnen. Die Bedingungen des Verfahrens werden zu Beginn der Amtszeit von beiden Seiten verbindlich vereinbart. Sie können neu verhandelt werden, wenn beide Seiten dies wünschen. Ziel des Konsensverfahrens ist eine Beschlussformulierung, mit der sowohl die Mehrheit des Diözesansynodalrats als auch der Bischof einverstanden sind. Stimmt der Bischof diesem Beschluss zu, ist er rechtswirksam.

Unter **Punkt 4** werden zwei Varianten vorgeschlagen:

Zu 4.1. Begründung:

- Diese Variante folgt der Vorlage aus dem Handlungstext des Synodalen Weges „Gemeinsam Beraten und Entscheiden“. Von der Aufnahme dieser Variante in die Limburger Synodalordnung kann eine Signalwirkung für den Umgang mit Texten des Synodalen Weges ausgehen.
- Durch diese recht hohe Hürde einer Zweidrittelmehrheit wird zum Ausdruck gebracht, dass von dieser Option möglichst kein Gebrauch gemacht werden soll. Der Einigungsdruck erhöht sich.

Zu 4.2. Begründung:

- Diese Variante folgt dem üblichen Quorum für Beschlüsse. Es wird keine begründungspflichtige Ausnahme geschaffen.

- Im Vergleich zu Variante 1 wird hier die Position der Synodalen gegenüber dem Bischof gestärkt.

3. Öffentlichkeit

3.1. Ausgangslage

Zum Thema „Öffentlichkeit“ liegen aus KusBEP II keine Beschlüsse vor, allerdings hat die Arbeitsgruppe das Themenfeld als relevant festgehalten: Es „ist zu vereinbaren, welche Aspekte in welche Öffentlichkeit gegeben werden. Zielsetzung ist eine breitere Transparenz und Nutzer:innen-Orientierung zu gewährleisten.“ (S. 26). Gemäß I-MHG ist Transparenz in Beratungs- und Gesetzgebungsprozessen erforderlich (I-MHG 3.2.2.1). Zudem ist in den Leitlinien des Transformationsprozesses festgehalten, dass wir künftig „in transparenten Abläufen“ handeln (Leitlinie 10).

3.2. Diskussion im Teilprojekt 1

Eine zentrale Anzeige der gegenwärtigen Krise ist intransparentes kirchliches Leitungshandeln. Die aktuellen Strukturreformen müssen daher zu mehr Transparenz führen. Im Teilprojekt bestand Einigkeit darüber, dass das auch Konsequenzen für den Diözesansynodalrat haben sollte.

Für Katholik:innen in unserem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat ist es eine selbstverständliche Erfahrung, dass die Legislative jederzeit öffentlich tagt. Die Erfahrungen des Synodalen Weges mit seinen öffentlichen Synodalversammlungen ermutigen ebenfalls zu dieser Veränderung. Vor diesem Hintergrund ist die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen von Diözesansynodalrat nicht mehr als zeitgemäß anzusehen.

Das Teilprojekt spricht sich daher für die Umkehrung des bisherigen Prinzips aus: Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Das gilt auch für die Einladung mit der Tagesordnung und für das Protokoll. Damit wird deutlich markiert: Synodale und Amtsträger sind dem Volk Gottes gegenüber rechenschaftspflichtig.

Hinsichtlich der Protokolle wurde die Möglichkeit zwischen internen und öffentlichen Protokollen zu unterscheiden verworfen. Diese Unterscheidung könnte den Verdacht fortlaufender Intransparenz nähren und somit dem angezielten Grundsatz der Öffentlichkeit zuwiderlaufen.

Die Anpassung der Synodalordnung erfolgt analog zum Pfarrgemeinderat (§ 20 (3) SynO). Sie soll auch auf die künftigen Regionalsynodalräte angewendet werden.

3.3. Beschlussvorlage

- Die Sitzungen des Diözesansynodalrats sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden.
- Der Vorstand kann mit der Einladung einen Tagesordnungspunkt zur nichtöffentlichen Beratung vorschlagen. Der Diözesansynodalrat beschließt die nichtöffentliche Beratung eines Tagesordnungspunktes (statt wie bisher bei den Pfarrgemeinderäten: kann nichtöffentliche Sitzung beschließen).

- Die Einladung mit der Tagesordnung wird rechtzeitig vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht.
- Das beschlossene Protokoll liegt spätestens 14 Tage nach der Sitzung öffentlich vor. Es ist ein Verfahren zu entwickeln, das eine Beschlussfassung des Protokolls in diesem Zeitraum ermöglicht.

4. Umgang mit Beschlüssen: Rechenschaft und Wirkung

4.1. Ausgangslage

Die Grundsätze von Rechenschaftspflicht, Machtkontrolle und Transparenz (KusBEP II, I-MHG, Leitlinien) legen es nahe, sich auch der Umsetzung der Beschlüsse zu widmen. Sicherzustellen, dass Entscheidungen wirksam sein müssen, entspricht ebenfalls den Grundannahmen des Transformationsprozesses (vgl. z.B. Leitlinien 4 und 5).

4.2. Diskussion im Teilprojekt 1

Synodale Gremien entfalten ihre volle Wirksamkeit, wenn ihre Beschlüsse transparent und nachvollziehbar umgesetzt werden. Die Nicht-Umsetzung von Beschlüssen sollte ebenfalls transparent und begründungspflichtig sein.

Die Erfahrung von Wirksamkeit der eigenen Arbeit verhindert Demotivation und begünstigt die Möglichkeit, neue Mandatsträger:innen zu gewinnen. Das Teilprojekt schlägt daher die Einführung eines Beschluss-Monitorings vor, das mehrere Elemente umfasst.

4.3. Beschlussvorlage

- In jeder Sitzung des Diözesansynodalrats berichtet der:die Bischöfliche Beauftragte für den synodalen Bereich darüber, welche Beschlüsse seit der letzten Sitzung umgesetzt wurden.
- Der Stand der Umsetzung der Beschlüsse wird fortlaufend öffentlich dokumentiert (Ampelsystem mit kurzen Erläuterungen).
- Jährlicher Rechenschaftsbericht: Einmal im Jahr berichtet der Bischof zum Stand der Umsetzung aller Beschlüsse, die seit dem letzten Rechenschaftsbericht getroffen wurden.
- In diesem Zusammenhang entfällt Satz zwei in § 76 Abs. 3 SynO: Der Vorstand wacht über die Durchführung der Beschlüsse. § 76 Abs. 4 SynO wird dahingehend verkürzt: „Der Vorstand prüft die Eingaben an den Diözesansynodalrat und legt die Tagesordnung fest.“
- Der Bericht zum Umsetzungsstand am Beginn jeder Sitzung bzw. der jährliche Rechenschaftsbericht sind analog auf die Regionalsynodalräte und die Pfarrgemeinderäte anzuwenden. Rechenschaftspflichtig sind die Regionalleitung bzw. der Pfarrer.

5. Zuständigkeiten und Aufgaben des Diözesansynodalrats

Der Bischof und die übrigen Mitglieder des Diözesansynodalrates beraten und entscheiden gemeinsam über die folgenden Angelegenheiten:

- Entscheidungen über das Leitbild des Bistums und die Bistumsstrategien

- Entscheidungen über mittel- und langfristige Zielvereinbarungen des Bistums hinsichtlich Inhalten und Ressourceneinsatz
- Verbindliche Aufgaben gemäß der Verordnung über die Zusammenarbeit von Diözesansynodalrat und Diözesankirchensteuerrat
- Entscheidungen über überregionale pastorale Projekte hinsichtlich Inhalten und Ressourceneinsatz unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Konsequenzen
- Entscheidungen über weitreichende Änderungen der seelsorgerlichen, organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Praxis und Strukturen
- Entscheidungen über Leitlinien für die pastorale, gesellschaftliche und ökumenische Arbeit im Bistum
- Entscheidungen, die das Erscheinungsbild des Bistums in der Öffentlichkeit betreffen
- Verabschiedung von Gesetzes- und sonstigen Normsetzungsvorhaben
- Entscheidungen über Änderungen des Bistums-Statuts
- Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Bischofs
- Regelmäßige Entgegennahme des Berichts des:der Bischöflichen Beauftragten zum Stand der Umsetzung der Beschlüsse
- Beschluss des Pastoralstellenplans
- Mitwirkung bei Personalentscheidungen Leitungspersonal (Berufungsordnung Bereichsleitungen)
- Mitwirkung im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des geltenden Rechts
- Benennung von Vertreter:innen in andere Gremien, darunter Benennung von Beisitzer:innen für die Wahlprüfungskammer und für die Kommission § 80 Abs. 9 SynO
- Einrichtung von „Foren“
- Der Diözesansynodalrat gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind unterschiedliche Modi zur demokratischen Beschlussfassung vorzusehen (Analogie zur Geschäftsordnung Bistumsteam).

Geschäftsführung des Diözesansynodalrats:

Damit der Diözesansynodalrat seine Aufgaben sachgerecht ausüben kann, bedarf es einer Geschäftsführung, die in seinem Auftrag handelt. Analog zur Regelung für die Geschäftsführung des Bistumsteams liegt es nahe, dass der Diözesansynodalrat selbst entscheidet, wer seine Geschäfte führt. Dementsprechend wird vorgeschlagen, die Berufung einer geschäftsführenden Person in die Auflistung der Zuständigkeiten und Aufgaben des Diözesansynodalrats aufzunehmen:

- Berufung einer geschäftsführenden Person auf Vorschlag des Bischofs zu Beginn und für die Dauer der Amtszeit.

II. Rat der Seelsorger:innen

1. Ausgangslage

„Der Rat der Seelsorger:innen nimmt durch Beratung des Bischofs teil an der Leitung der Diözese. Er berät alle Fragen, die der Bischof ihm vorlegt. Darüber hinaus kann er aus eigener Initiative heraus Stellungnahmen abgeben und Beschlüsse fassen.“ (KusBEP II).

2. Diskussion im Teilprojekt

Bei der Auflistung der Aufgaben waren einerseits die bisherigen Zuständigkeiten des Priesterrates heranzuziehen, andererseits waren die neu beschriebenen Aufgaben des Bistumsteams und des Diözesansynodalrats zu berücksichtigen. Im Teilprojekt bestand Einigkeit darüber, dass die Rechte und Aufgaben des Diözesansynodalrats hinsichtlich der jährlichen Haushaltsplanung, wie sie in einer neuen Ordnung zur Zusammenarbeit zwischen Diözesansynodalrat und Diözesankirchensteuerrat festgelegt werden, kein eigenes Anhörungsrecht des Rates der Seelsorger:innen erfordern.

3. Beschlussvorlage

Bevor der Diözesansynodalrat entscheidet, hat der Rat der Seelsorger:innen ein Recht auf Anhörung insbesondere hinsichtlich

- Entscheidungen über Bistumsstrategien
- Entscheidungen über mittel- und langfristigen Zielvereinbarungen des Bistums hinsichtlich Inhalten und Ressourceneinsatz
- Entscheidungen über überregionale pastorale Projekte hinsichtlich Inhalten und Ressourceneinsatz unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Konsequenzen
- Entscheidungen über weitreichende Änderungen der seelsorgerlichen, organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Praxis und Strukturen
- Entscheidungen über Leitlinien für die pastorale, gesellschaftliche und ökumenische Arbeit im Bistum
- Entscheidungen, die das Erscheinungsbild des Bistums in der Öffentlichkeit betreffen
- Verabschiedung von Gesetzes- und sonstigen Normsetzungsvorhaben
- Entscheidungen über Änderungen des Bistums-Statuts
- Pastoralstellenplan
- Mitwirkung bei Personalentscheidungen Leitungspersonal (Berufungsordnung Bereichsleitungen)
- die Seelsorger:innen betreffenden dienstrechtlichen und sozialen Angelegenheiten
- grundsätzlichen Fragen hinsichtlich des Personaleinsatzes, der Personalentwicklung sowie der Aus- und Fortbildung

Darüber hinaus hat der Rat der Seelsorger:innen folgende Aufgaben:

- Mitwirkung im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des

geltenden Rechts

- Entgegennahme eines regelmäßigen Berichts zur Finanzsituation
- Der Rat der Seelsorger:innen kann Anträge an den Diözesansynodalrat stellen
- Berufung einer geschäftsführenden Person auf Vorschlag des Bischofs zu Beginn und für die Dauer der Amtszeit

Der Priesterrat nimmt seine ihm vom Kirchenrecht zugewiesene Rolle im Rahmen der Sitzungen des Rats der Seelsorger:innen wahr. Bei Themen, bei denen ihm ein Beispruchsrecht zukommt, wird durch eine doppelte Abstimmung das Votum des Priesterrats gesondert dokumentiert. Dem Priesterrat kommt ein Anhörungsrecht zu bei

- der Errichtung, Aufhebung und nennenswerter Veränderung von Pfarreien
- Erlass von diözesanen Ordnungen über die Verwendung von Gaben und Spenden der Gläubigen und über die Besoldung der Kleriker
- Neubau und Entwidmung von Kirchen
- Festlegung diözesaner Abgaben
- Errichtung wichtiger diözesaner Ämter
- Verfahren für die Bestellung eines Weihbischofs im Rahmen des jeweils geltenden Rechts
- der Berufung eines neuen Regens für das Bischöfliche Priesterseminar (Vorschlagsrecht)

Weiteres:

- Der Bischof kann zu Fragen, die ausschließlich die Priester und Diakone betreffen, den Priesterrat eigens einberufen. Der Bischof kann zu Fragen, die ausschließlich Pastoral- und Gemeindereferent:innen betreffen, diese Mitglieder des Rat der Seelsorger:innen eigens einberufen.
- Hinsichtlich der Öffentlichkeit wird § 86 SynO analog übernommen: Die Sitzungen des Rats der Seelsorger:innen sind für alle von ihm Vertretenen öffentlich, sofern der Rat nicht im Einzelfall anders beschließt. Das Protokoll geht ebenfalls diesem Personenkreis zu.

III. Die Diözesanversammlung

1. Ausgangslage

KusBEP II schlägt als Erweiterung der bisherigen Aufgaben der Diözesanversammlung vor, dass der alle 10 Jahre vorzusehende Leitbildprozess von ihr initiiert wird.

2. Diskussion im Teilprojekt

Im Teilprojekt besteht Einigkeit, dass der Vorlage aus KusBEP II weitgehend gefolgt werden kann. In Analogie zum Diözesansynodalrat sollte die Aufgabenliste ergänzt werden um die Berufung der Geschäftsführung, die Öffentlichkeit von Einladungen und Protokollen sowie den Bericht des Präsidiums mit Umsetzungsstand der Beschlüsse. Darüber hinaus war lediglich eine begriffliche Anpassung an die neue kuriale Verfassung vorzunehmen.

3. Beschlussvorlage

Die Diözesanversammlung tagt öffentlich. Einladungen und Protokolle sind ebenfalls öffentlich zugänglich.

Die Aufgaben der Diözesanversammlung:

- Initiierung des diözesanen Leitbildprozesses (~ 10 Jahre)
- Mitwirkung an der übergreifenden und langfristigen Vision für das Bistum Limburg, Reflektion der Vision und der bisher eingeleiteten Maßnahmen vor dem Hintergrund von Trends, gesellschaftlichen Entwicklungen, Erwartungen im Bistum
- Entwicklungen im kirchlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Leben beobachten, diskutieren und dazu Stellung nehmen
- Anregungen für das Wirken der Katholik:innen in der Diözese und in der Gesellschaft zu geben
- Anregungen an den Bischof und den Diözesansynodalrat zu geben
- in jeder Sitzung Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Präsidiums, bei dem auch über den Umsetzungsstand der Beschlüsse informiert wird
- die Jahresberichte des Diözesansynodalrates und des Bistumsteams zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen
- Berufung einer geschäftsführenden Person auf Vorschlag des:der Bischöflichen Beauftragten für den synodalen Bereich zu Beginn und für die Dauer der Amtszeit
- Einrichtung von „Foren“ zur vertieften Bearbeitung von Themen der DV und zur Vorbereitung von Beschlüssen der Diözesanversammlung
- Anliegen der Diözesanversammlung auf überdiözesaner Ebene zu vertreten
- Diözesanversammlung als Wahlkörper (s. hierzu Teilprojekt 2)
- Die Diözesanversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind unterschiedliche Modi zur demokratischen Beschlussfassung vorzusehen.

IV. Der Regionalsynodalrat

1. Ausgangslage

KusBEP II hat eine Auflistung der Aufgaben des Regionalsynodalrats vorgestellt, die sich an die Aufgaben des bisherigen Bezirkssynodalrats anlehnt. Zudem kann sich der Regionalsynodalrat auch öffentlich zu Fragen von regionaler Bedeutung äußern. Diese Aufgabe fiel bisher den Bezirksversammlungen zu. In der Region werden also die Aufgaben von Versammlung und Synodalrat zusammengeführt. Der Regionalsynodalrat kann optional eine Regionalversammlung einrichten (siehe V.). Der Regionalsynodalrat wählt die Regionalleitung.

2. Diskussion im Teilprojekt

Im Fokus der Diskussion über die Aufgaben des Regionalsynodalrats stand, in welcher Weise Analogien zu den Aufgaben des Diözesansynodalrats hergestellt werden können. Dabei wurden besonders folgende Fragestellungen in den Blick genommen:

- Budget der Region: Da der Region das Budget im Rahmen des diözesanen Haushaltsplans zugewiesen wird, bestehen hier nur eingeschränkte Mitwirkungsmöglichkeiten für den Regionalsynodalrat. Allerdings ist die Regionalleitung dem Regionalsynodalrat gegenüber in Bezug auf die Ausführung des Budgets der Region rechenschaftspflichtig, was eine weitgehende Transparenz erfordert. Zudem kann der Regionalsynodalrat im Rahmen seiner pastoralen Verantwortung an der regionalen Priorisierung für die Bedarfsanmeldung des jährlichen Haushaltes mitwirken.
- Öffentlichkeit: Die Regelungen zur Öffentlichkeit im Diözesansynodalrat können analog auf den Regionalsynodalrat angewendet werden.
- Beschlüsse und Rechenschaft: Wie der Pfarrer hat der Bezirksdekan bereits in der aktuellen Synodalordnung kein Veto-, sondern lediglich ein Widerspruchsrecht in Bezug auf Beschlüsse des BSR (§ 56 SynO). Beschlüsse könne nur gemeinsam getroffen werden. Es wird empfohlen, diese Regelung zu übernehmen, zumal anders als beim Diözesansynodalrat die Diözesanebene zur Konfliktklärung herangezogen werden kann. Durch die Wahl der Regionalleitung kommt dem Regionalsynodalrat im Unterschied zum Diözesansynodalrat und Pfarrgemeinderat bereits ein weitgehendes Recht zu. Es wird vorgeschlagen, es um die Möglichkeit zur Abwahl unter bestimmten Bedingungen zu ergänzen.

3. Beschlussvorlage

Der Regionalsynodalrat wählt die Regionalleitung und wirkt mit an der Leitung der Region. Er fördert die Vernetzung und das Zusammenwirken der Pfarreien, Einrichtungen, der Caritasverbände, weiterer caritativer Dienste und anderer kirchlicher und gesellschaftlicher Akteur:innen in der Region. Zudem äußert sich der Regionalsynodalrat in die Öffentlichkeit, sofern es keine eigenständige Regionalversammlung gibt.

Der Regionalsynodalrat hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Regionalleitung und Recht zu deren Abwahl. Die Voraussetzungen dafür sind eigens zu regeln.
- Berufung einer geschäftsführenden Person auf Vorschlag der Regionalleitung zu Beginn und für die Dauer der Amtszeit
- Entgegennahme und Diskussion des jährlichen Rechenschaftsberichts der Regionalleitung
- Entscheidungen über Strategien in der Region im Kontext der Bistumsstrategie
- Entscheidungen über Zielvereinbarungen der Region hinsichtlich Inhalten und Ressourceneinsatz
- Entscheidungen über regionale pastorale Schwerpunkte und Projekte hinsichtlich Inhalten und finanziellen und personellen Ressourceneinsatz im Rahmen des Budgets der Region
- Entscheidungen über die pastorale, gesellschaftliche, ökumenische und interreligiöse Arbeit in der Region
- Entscheidungen, die das Erscheinungsbild der Region in der Öffentlichkeit betreffen
- Regelmäßige Entgegennahme des Berichts der Regionalleitung zum Stand der Umsetzung der Beschlüsse
- Ggf. Benennung von Vertreter:innen in andere Gremien
- Einrichtung von „Foren“ auf Regionenebene
- Der Regionalsynodalrat gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind unterschiedliche Modi zur demokratischen Beschlussfassung vorzusehen.

Aufgaben und Rechte des Regionalsynodalrats im Kontext Budget der Region:

- Anhörungsrecht hinsichtlich der Bedarfsanmeldungen, die die Regionalleitung auf Aufforderung des Diözesanökonomen für das jeweils nächste Rechnungsjahr vornimmt. Die Regionalleitung unterrichtet den Regionalsynodalrat über den weiteren Verlauf und Abschluss der diözesanen Haushaltsplanung in Bezug auf das Budget der Region.
- Dem Regionalsynodalrat sind die unterjährigen Reports des Finanzcontrollings (§ 12 Abs. 2 HOBL) und der Jahresabschluss für das Budget der Region vorzulegen.
- Für diese Aufgaben kann der Regionalsynodalrat zu Beginn der Amtszeit einen Finanzausschuss bilden, der dem Regionalsynodalrat berichtet.
- Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts der Regionalleitung, die in diesem Zusammenhang auch Rechenschaft über die Ausführung des Budgets ablegt

Zur Öffentlichkeit des Regionalsynodalrats:

- Wird analog zum Diözesansynodalrat geregelt.

Beschlüsse des Regionalsynodalrats:

- Die Wirksamkeit von Beschlüssen wird analog zu § 56 SynO geregelt.
- § 56 Abs. 3 SynO: Anstelle des „zuständigen Dezenten“ ist das Diözesansynodalamt einzuladen. Abschließend wird ein Fall nicht dem Bischöflichen Ordinariat, sondern dem Diözesansynodalrat vorgelegt.
- Analog wird § 21 Abs.3 SynO angepasst: Anstelle des Bezirksdekans ist die Regionalleitung einzuladen. Die Angelegenheit wird dem Regionalsynodalrat und nicht dem Bischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorgelegt.

Weiteres:

- In Frankfurt trägt der Regionalsynodalrat die Bezeichnung Stadtsynodalrat.

V. Die Regionalversammlung

1. Ausgangslage

Eine Regionalversammlung, die sich eigenständig nach außen äußert, kann optional von der Region neben dem Regionalsynodalrat eingerichtet werden. Die Funktion entspricht im Wesentlichen der Funktion der Bezirks-/Stadtversammlung heute.

2. Diskussion im Teilprojekt

Im Teilprojekt bestand Einigkeit, dass die Vorlage aus KusBEP II weitgehend übernommen werden kann. Da der Regionalsynodalrat künftig öffentlich tagt, erübrigt sich ein eigener Bericht des Regionalsynodalrats an die Regionalversammlung, wie er bisher vorgesehen ist. (§ 65 Abs. 1 Buchst. c SynO)

3. Beschlussvorlage

Die Aufgaben der Regionalversammlung werden analog der Aufgaben beschrieben, die gem. § 65 Abs. 1 der aktuellen SynO für die Stadtversammlungen vorgesehen sind. Absatz c) entfällt.

Zur Bezeichnung „Regionalversammlung“:

- Bei der Bezeichnung „Regionalversammlung“ besteht Verwechslungsmöglichkeit mit dem gleichnamigen Gremium, das es in Hessen auf Ebene jedes Regierungsbezirks gibt. Mindestens sollte daher von „Katholischer Regionalversammlung“ gesprochen werden oder eine andere Bezeichnung gewählt werden.
- In Frankfurt trägt die Regionalversammlung die Bezeichnung „Stadtversammlung der Frankfurter Katholik:innen“.

VI. Vorstände

Für die Aufgaben der Vorstände schlägt das Teilprojekt folgendes vor:

Diözesansynodalrat:

- § 76 SynO kann hinsichtlich der Aufgaben grundsätzlich übernommen werden
- In Absatz (3) entfällt Satz 2, da eigene Formen des Beschluss-Monitorings eingeführt werden.
- Absatz (4) wird analog zu den Hauptausschüssen um die „Foren“ ergänzt.
- Der Vorstand kann mit der Einladung einen Tagesordnungspunkt zur nichtöffentlichen Beratung vorschlagen.

Diözesanversammlung:

- § 71 SynO kann hinsichtlich der Aufgaben des Präsidiums übernommen werden.
- Er wird dahingehend ergänzt, dass den Mitgliedern der Diözesanversammlung das Protokoll der Präsidiumssitzungen zugeht.

Rat der Seelsorger:innen:

- § 84 Abs. 1 und 5 SynO können hinsichtlich der Aufgaben eines Vorstandes des Rates der Seelsorger:innen übernommen werden.

Regionalsynodalrat:

- Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Regionalsynodalrats vor. Die in der aktuellen Synodalordnung vorgesehene Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse wird angesichts der diesbzgl. Aufgaben des Plenums gestrichen.
- Analog zum Regionalsynodalrat werden die Protokolle des Vorstands den Mitgliedern des Regionalsynodalrats zugesandt.
- Sofern keine Regionalversammlung vorgesehen wird, kann der Regionalsynodalrats-Vorstand zu Fragen von öffentlichem Interesse in der Region öffentlich Stellung nehmen.
- Der Vorstand kann mit der Einladung einen Tagesordnungspunkt zur nichtöffentlichen Beratung vorschlagen.

Regionalversammlung:

- § 64 SynO kann hinsichtlich der Aufgaben des Vorstandes übernommen werden.

Die Mitglieder im Teilprojekt 1 „Aufgaben der Gremien“:

- | | |
|-------------------|------------------------------|
| - Andreas Kratz | - Judith Straub |
| - Dr. Werner Otto | - Michael Thurn (TP-Leitung) |
| - Miriam Rex | |

3.2 Teilprojekt 2 - Mandatierung und Zusammensetzung

Vorbemerkungen

Das Teilprojekt ist beauftragt,

- ein Verfahren für die Wahl der Mitglieder
- Kriterien für die Zusammensetzung
- Vorschläge für die Zusammensetzung

der Gremien Regionalsynodalrat, Diözesanversammlung, Diözesansynodalrat und Rat der Seelsorger:innen vorzuschlagen.

Zudem soll geklärt werden, wie zukünftig der Vorsitz in den Gremien wahrgenommen werden soll.

Das Teilprojekt hat sich den Aufträgen aus I-MHG gestellt,

- durch die Mandatierung die Gewaltenteilung zu unterstützen
- durch die Einrichtung eines Rates der Seelsorger:innen gemeinsame Verantwortung von Priestern und hauptberuflichen Lai:innen zu befördern
- die Beteiligung von Frauen an Entscheidungen im Bistum zu gewährleisten.

Die Arbeit des Teilprojektes orientiert sich an den in Phase II des Transformationsprozesses erarbeiteten Leitlinien.

Das Teilprojekt hat bei seiner Arbeit die folgenden Fragen in den Mittelpunkt gestellt:

- Wie kann das Mandat in einem synodalen Gremium im Bistum Limburg so ausgestaltet werden, dass Ehrenamtliche sich für eine solche Aufgabe bereit erklären?
- Wie kann eine möglichst perspektivenreiche Arbeit innerhalb der Gremien zustande kommen?

1. Grundsätzliche Überlegungen im Teilprojekt zu den anstehenden Herausforderungen

- Wie kann das Mandat in einem synodalen Gremium im Bistum Limburg so ausgestaltet werden, dass Ehrenamtliche sich für eine solche Aufgabe bereit erklären?
- Ehrenamtliche signalisieren Bereitschaft Verantwortung zu übernehmen. Zugleich markieren sie deutlich, dass ihre Zeitressourcen begrenzt sind.²
- Die Bedeutung der Arbeit von Ehrenamtlichen wird in Zukunft aus strukturellen Gründen zunehmen.

Die Aufgaben, die für Regionalsynodalrat und Diözesansynodalrat vorgesehen sind, sind komplex und anspruchsvoll. Sie erfordern von den ehrenamtlichen Mandatsträger:innen ein hohes Verantwortungsbewusstsein.

² Für Personen, die sich lieber projekt- oder themenbezogen engagieren, bieten möglicherweise die „Foren“ und andere Arbeitsformen attraktivere Möglichkeiten, sich einzubringen.

Aus diesen Beobachtungen zieht das Teilprojekt die folgenden Konsequenzen:

- Die Gremien sollten nicht zu groß werden, um ein intensives Arbeiten zu ermöglichen. Jede Stimme muss sich in den Beratungs- und Entscheidungsprozess einbringen können. Dies wird durch zu große Gremien verhindert.
 - Die Gremien müssen häufiger als bisher tagen, damit sich die Mitglieder mit den anstehenden Fragen in adäquater Weise auseinandersetzen können.³
 - Diese beiden Aspekte sollten dadurch ermöglicht werden, dass sich je zwei Personen ein Mandat als Tandem teilen. Das Mandat kann dann so wahrgenommen werden, dass sich die beiden Tandempartner:innen gegenseitig bei Verhinderung vertreten und sie können ihre Teilnahme nach Themen absprechen, so dass sich nicht jede:r Mandatsträger:in in alle Themen in gleicher Intensität einarbeiten muss.⁴
- Wie erreichen wir eine möglichst perspektivenreiche Zusammensetzung und Arbeit der synodalen Gremien?
 - Die Zahl der Mitglieder, die neben dem:der amtlichen Dialogpartner:in dem Gremium qua Amt angehören, sollte möglichst klein gehalten werden.
 - Bei den gewählten Mitgliedern sollten nur wenige Perspektiven vorgegeben werden. Das Teilprojekt hat sich auf Gemeinden von Katholik:innen anderer Muttersprache, Seelsorger:innen und „Einrichtungen“⁵ beschränkt.
 - Die Entsendung auf die nächsthöhere Ebene soll jeweils erst in der zweiten Sitzung eines Gremiums erfolgen. So können sich die Wahlberechtigten auf Kriterien für die Wahl verständigen und auf dieser Basis Kandidat:innen vorschlagen bzw. um Vorschläge bitten. Auch die Vorstände der Gremien sollten erst nach ihrer vollständigen Konstitution erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die alten Vorstände geschäftsführend im Amt.
 - Eine Wahlversammlung, die die Mehrzahl der Mitglieder eines Gremiums wählt, kann mit Blick auf die Gesamtzusammensetzung eine möglichst diverse Zusammensetzung wählen.
 - Das Vorschlagsrecht für die Wahl von Gremien wird weit gedacht, damit die Vorschläge mehr Perspektiven abbilden als der Kreis der Wahlberechtigten.
 - Nach der Konstituierung eines Gremiums mit allen Mitgliedern kann dieses Gremium durch Zuwahl die Vielfalt der Perspektiven ergänzen. Dies gilt insbesondere auch für eine geschlechtergerechte Verteilung der Mandatsträger:innen.

³ Die Beratung eines Themas in einer ersten und zweiten Lesung sollte in einer Geschäftsordnung als Regelfall für vielschichtige Themen vorgesehen werden.

⁴ Ein Anwesenheits- und Mitspracherecht des jeweils nicht stimmberechtigten Tandemmitglieds sollte sich daraus ergeben, dass die Gremien zukünftig in der Regel öffentlich tagen (s. Vorschlag Teilprojekt 1).

⁵ Begriffsklärung im Zuge der Aushandlung zentral – dezentral erforderlich!

2. Vorschläge

2.1 Pfarreiebene

Das Teilprojekt schließt sich dem Vorschlag KusBEP Trafo II an, an der Mandatierung der Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte durch Urwahl festzuhalten.

2.2. Regionenebene

- Amt
Die Regionalleitung ist amtliche Dialogpartnerin. Die beiden Mitglieder der Regionalleitung nehmen ihre Aufgabe als Tandem wahr (1 Stimme, gegenseitiges Vertretungsrecht).
- Mandat
 - Jeder Pfarrgemeinderat wählt ein Tandem in den Regionalsynodalrat. Diese Wahl findet in der 2. Sitzung des Pfarrgemeinderates statt.⁶ Die zu Wählenden müssen nicht Mitglied des Pfarrgemeinderates sein. Es ist mindestens eine Frau zu wählen.
 - Die Vertreter:innen der Gemeinden von Katholik:innen anderer Muttersprache wählen mindestens ein Tandem in den Regionalsynodalrat.
 - Die Seelsorger:innen wählen zwei Tandems in den Regionalsynodalrat.
 - Die „Einrichtungen“ in der Region wählen zwei Tandems in den Regionalsynodalrats.
 - Die Mandatsträger:innen des Regionalsynodalrats können den Regionalsynodalrat durch Zuwahl von bis zu 6 Mitgliedern ergänzen. Die Zuwahl erfolgt frühestens in der zweiten Sitzung des Regionalsynodalrats. Vorschlagsrecht für die Zuwahl haben die Mandatsträger:innen im Regionalsynodalrat, Pfarrgemeinderat, Gemeinderat der Gemeinden von Katholik:innen anderer Muttersprache, „Einrichtungen“, Verbände in der Region. Wählbar sind alle Katholik:innen in der Region ab 18.
 - Die Vorschläge für Kandidat:innen müssen eine geschlechtergerechte Verteilung berücksichtigen.
 - Die Zahl der hauptberuflichen Mitglieder im Regionalsynodalrat darf nicht höher als ein Drittel der Mitglieder sein.
- Vorsitz
Der Vorsitz des Regionalsynodalrats wird in der zweiten Sitzung des Regionalsynodalrats gewählt. Der Regionalsynodalrat wählt drei Mitglieder, die gemeinsam mit der Regionalleitung den Vorstand bilden.

⁶ Für Westerwald/Rhein-Lahn wären das 11, für Limburg/Lahn-Dill-Eder/Wetzlar 10, für Frankfurt 9, für Hochtaunus/Main-Taunus 8 und für Wiesbaden/Rheingau/Untertaunus 7 Tandems aus den Pfarreien.

- Die Zusammensetzung wird ergänzt durch den Einbezug von thematisch interessierten Personen in
 - permanente Ausschüsse: Der Regionalsynodalrat kann permanente Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er benennt und beauftragt.
 - zeitlich befristete Foren: Die Regionalleitung, die Pfarrgemeinderäte und der Regionalsynodalrat können zeitlich befristete Foren für eine konkret umschriebene Aufgabe einrichten. Auftrag und Besetzung werden final im Regionalsynodalrat beraten und entschieden.
- Arbeitsweise
 - Der Regionalsynodalrat trifft sich mindestens viermal im Jahr. Der Regionalsynodalrats-Vorstand übernimmt Entscheidungen bei Eilbedürftigkeit.
 - Es gibt eine Geschäftsführung des Regionalsynodalrats, die den Regionalsynodalrat, den Vorsitz und den Vorstand in ihren Aufgaben unterstützt.
- Regionalversammlung
 Der Regionalsynodalrat kann die Einrichtung einer Regionalversammlung beschließen (Beschluss nach Gremientag 3). Die Zusammensetzung wird durch den Regionalsynodalrat festgelegt.

3. Diözesanebene

3.1 Diözesanversammlung

„Die Diözesanversammlung ist die gewählte Vertretung der Katholiken des Bistums Limburg. Sie ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Dekretes des Zweiten Vatikanischen Konzils über das Apostolat der Laien.“ (§ 69 SynO)

Die Zusammensetzung und die Mandatierung der Diözesanversammlung haben sich im Grundsatz bewährt. Die Zusammensetzung sollte auf die neue Bistumsstruktur und die zurückgegangenen Zahlen von Katholik:innen angepasst werden.

Mit Blick auf die Empfehlungen des MHG-Folgeprojekts sollte auch für die Diözesanversammlung eine gewählte Doppelspitze installiert werden.

Daraus ergibt sich der folgende Vorschlag:

- Die fünf Regionalsynodalräte⁷ wählen jeweils sechs Vertreter:innen in die Diözesanversammlung.
- Die 30 von den Regionalsynodalräten gewählten Mitglieder der Diözesanversammlung wählen 15 Mitglieder zu. Vorschlagsrecht für die Zuwahl haben Regionalsynodalrat, Pfarrgemeinderat, Gemeinderat Gemeinden von Katholik:innen anderer Muttersprache, Verbände, Einrichtungen, aber auch einzelne Katholik:innen. Wählbar sind Katholik:innen aus der Diözese ab 18 Jahre.

⁷ Die Regionen haben zwischen 97.000 und 131.000 Mitglieder.

5 Zuwahlplätze sind für Gemeinden von Katholik:innen anderer Muttersprache, drei Zuwahlplätze sind für Verbandsmitglieder vorzusehen. Es muss eine geschlechtergerechte Verteilung berücksichtigt werden.

- Das Präsidium besteht aus
 - a) der Doppelspitze
 - b) zwei Vizepräsident:innen
 - c) sechs weiteren Mitgliedern.

§ 71 Abs. 2 bis 5 SynO. werden übernommen, ebenso § 72 und § 73 SynO.

3.2 Diözesansynodalrat

Das Teilprojekt unterbreitet zwei Vorschläge für Mandatierung und Zusammensetzung des Diözesansynodalrats.

VORSCHLAG 1:

3.2.1 Wahl der Mitglieder des Diözesansynodalrats durch die Diözesanversammlung, Katholik:innen anderer Muttersprache, Rat der Seelsorger:innen, Einrichtungsvertreter:innen und Zuwahl

- Amt
 - Bischof als amtlicher Dialogpartner
 - Bischöfliche:r Beauftragte:r für den synodalen Bereich
 - Generalvikar und Bischöflich:r Beauftragte:r (Tandem)
- Mandat
 - Doppelspitze Präsident:in (Tandem)
 - 5 von der Diözesanversammlung gewählte Tandems, die nicht Mitglieder der Diözesanversammlung sein müssen
 - 1 vom permanenten Ausschuss Gemeinden von Katholik:innen anderer Muttersprache aus seiner Mitte gewähltes Tandem
 - 2 vom Rat der Seelsorger:innen aus seiner Mitte gewählte Tandems
 - 1 von den Vertreter:innen der Einrichtungen in den Regionalsynodalrat gewähltes Tandem
 - Zuwahl: bis zu 6 Tandems (Vorschlagsrecht: Mandatsträger:innen des Diözesansynodalrats). Die Zuwahl erfolgt in der zweiten Sitzung des Diözesansynodalrats und soll die Perspektivenvielfalt im Diözesansynodalrat ergänzen. Wählbar sind alle Katholik:innen aus dem Bistum ab 18. Wahlberechtigt sind die Mandatsträger:innen. Es muss eine geschlechtergerechte Verteilung berücksichtigt werden.

In diesem Vorschlag hat der Diözesansynodalrat maximal 19 stimmberechtigte Mitglieder (plus 17 weitere Tandem-Mitglieder). Die Mehrheit der Mitglieder wird in zwei Wahlversammlungen gewählt: Zunächst wählt die Diözesanversammlung ihre Doppelspitze und 5 Tandems. Nach Abschluss aller weiteren Wahlen wählen die auf unterschiedlichen Wegen mandatierten Diözesansynodalratsmitglieder bis zu 6 weitere Tandems mit dem Ziel, fehlende Perspektiven für die Beratung im Diözesansynodalrat zu ergänzen. 4 Tandems werden in dezentralen Wahlen entsendet (Gemeinden von Katholik:innen anderer Muttersprache (1), Rat der Seelsorger:innen (2) und Einrichtungen (1)).

VORSCHLAG 2:

3.2.2 Wahl der Mitglieder des Diözesansynodalrat durch Diözesanversammlung, Regionalsynodalräte, Katholik:innen anderer Muttersprache, Rat der Seelsorger:innen, Einrichtungsvertreter:innen und Zuwahl

- Amt
 - Bischof als amtlicher Dialogpartner
 - Bischöfliche:r Beauftragte:r für den synodalen Bereich
 - Generalvikar und Bischöfliche:r Beauftragte:r (Tandem)
- Mandat
 - Doppelspitze Präsident:in (Tandem)
 - 4 von der Diözesanversammlung gewählte Tandems, die nicht Mitglieder der Diözesanversammlung sein müssen
 - 1 vom permanenten Ausschuss Gemeinden von Katholik:innen anderer Muttersprache aus seiner Mitte gewähltes Tandem
 - 2 vom Rat der Seelsorger:innen aus seiner Mitte gewählte Tandems
 - 1 von den Vertreter:innen der Einrichtungen in den Regionalsynodalrat gewähltes Tandem
 - 5 von den Regionalsynodalräten gewählte Tandems
 - Zuwahl: 3 Tandems (Vorschlagsrecht: Diözesansynodalrat, Regionalsynodalräte, ...). Die Zuwahl erfolgt in der zweiten Sitzung des Diözesansynodalrats und soll die Perspektivenvielfalt im Diözesansynodalrat ergänzen. Wählbar sind alle Katholik:innen aus dem Bistum ab 18. Wahlrecht haben die Mandatsträger:innen. Es muss eine geschlechtergerechte Verteilung berücksichtigt werden.

Bei diesem Modell hat der Diözesansynodalrat 20 stimmberechtigte Mitglieder (plus 18 weitere Tandem-Mitglieder). 9 Tandems und damit die Mehrheit der gewählten Mitglieder werden durch dezentrale Wahlen entsendet. Die Diözesanversammlung mandatiert neben der Doppelspitze 4 Tandems. Nach Abschluss aller weiterer Wahlen wählen die auf unterschiedlichen Wegen mandatierten Diözesansynodalratsmitglieder 3 weitere Tandems mit dem Ziel, fehlende Perspektiven für die Beratung im Diözesansynodalrat zu ergänzen.

3.2.3 Weitere Merkmale des Diözesansynodalrats und Arbeitsweise

Die folgenden Punkte werden für beide Vorschläge identisch vorgeschlagen:

- Die Mandate werden im Tandem wahrgenommen.
- Die Mehrheit der Mitglieder darf nicht hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen.
- Vorstand
 - Der Bischof steht dem Diözesansynodalrat vor.
 - Der Diözesansynodalrat wählt aus den Reihen der gewählten Mitglieder eine:n Sprecher:in.
 - Der Vorstand des Diözesansynodalrat besteht aus
 - dem Bischof als Vorsitzendem
 - dem:der Bischöflichen Beauftragten für den synodalen Bereich
 - einem Mitglied der Doppelspitze Präsident:in Diözesanversammlung
 - der:dem Sprecher:in des Diözesansynodalrats
 - zwei weiteren vom Diözesansynodalrat gewählten Mitgliedern des Diözesansynodalrats.
- Gastrecht in den Sitzungen des Diözesansynodalrat
 - alle Mitglieder des Bistumsteams
 - die Vorsitzenden der permanenten Ausschüsse
- Arbeitsweise
 - Der Diözesansynodalratsvorstand trifft sich monatlich und übernimmt Entscheidungen bei Eilbedürftigkeit. Es wird eine Erhöhung der Häufigkeit der Diözesansynodalratssitzungen angestrebt.
 - Die Geschäftsordnung sieht verschiedene Arbeitsformen als Regelformate vor (z.B. 1. und 2. Lesung). Die Geschäftsordnung sieht neben dem Mehrheitsbeschluss verschiedene Formate der Beschlussfassung vor.
 - Die Geschäftsführung gewährleistet den Sitzungsbetrieb und unterstützt Sprecher:in und Vorstand in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- Die Arbeit des Diözesansynodalrats wird in wesentlicher Weise ergänzt durch den Einbezug von thematisch interessierten Personen in
 - permanente Ausschüsse: Der Diözesansynodalrat kann permanente Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er benennt und beauftragt. Verpflichtend einzurichten ist ein Ausschuss Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, ein Ausschuss Recht und ein Ausschuss Haushalt⁸.
 - zeitlich befristete Foren: Der Diözesansynodalrat kann (neben der Diözesanversammlung und dem Bistumsteam) zeitlich befristete Foren für eine konkret umschriebene Aufgabe beantragen. Auftrag und Besetzung werden final im Diözesansynodalrat beraten und entschieden.

⁸ Der Vorschlag Teilprojekt 1 sieht die fakultative Einrichtung eines Haushaltsausschusses vor, der sich aus Diözesansynodalratsmitgliedern zusammensetzt (vgl. S. 4)

3.3 Rat der Seelsorger:innen

Die Wahl der Mitglieder des Rates der Seelsorger:innen erfolgt in getrennten Wahlen durch die Berufsgruppen. Für die Priester ist die Wahl der Mitglieder des Priesterrates durch das Presbyterium kirchenrechtlich vorgegeben.

3.4 Diözesankirchensteuerrat

Teilprojekt 1 hat einen Vorschlag zur Mitwirkung des Diözesansynodalarats an Haushaltsfragen vorgelegt. Teilprojekt 2 hat sich daraufhin der Zusammensetzung des Diözesankirchensteuerrates zugewandt.

Das Teilprojekt schlägt vor, die bisherige Logik der Zusammensetzung aus mehrheitlich mandatierten Mitgliedern, zugewählten Mitgliedern und amtlichen Mitgliedern beizubehalten. Jedoch schlägt das Teilprojekt eine Reduzierung der Anzahl der amtlichen Mitglieder vor. Die Aufgabenaufteilung bei der Erstellung und Verabschiedung des Haushalts sieht vor, dass inhaltliche Entscheidungen im Bistumsteam und im Diözesansynodalarat beraten werden. Das stellt die Mitgliedschaft der Bereichsleitungen Pastoral und Bildung sowie Personal in Frage. Wenn die Zahl der amtlichen Mitglieder reduziert wird, kann auch die Zahl der gewählten Mitglieder entsprechend reduziert werden.

4. Evaluation

Die Vorschläge des Teilprojekts orientieren sich an den ausgewiesenen Zielen. Ob die Vorschläge tatsächlich zur Erreichung der Ziele beitragen, ist in der kommenden Amtszeit der synodalen Gremien zu evaluieren, damit ggf. Veränderungen vorgenommen werden können, die die Arbeit der Gremien weiter verbessern.

Das Teilprojekt weist erste Fragenstellungen für die Evaluierung aus:

- Tragen die jeweiligen Formen der Mandatierung zu einer perspektivenreichen Arbeit der Gremien bei?
 - Sind die Gremien durch die Form der Mandatierung hinreichend legitimiert?
 - Können die Gremien ihre Aufgaben gut wahrnehmen, auch bei schwerwiegenden Entscheidungen?
 - Ermöglicht die Größe des jeweiligen Gremiums Arbeitsformen, die das Gremium befähigen, seine Aufgaben adäquat wahrzunehmen?
 - Verbessert die Wahrnehmung des Mandats im Tandem die Arbeit des jeweiligen Gremiums?
- Erfahren die Mandatsträger:innen die Arbeit im Tandem als Hilfe für die Wahrnehmung ihres Mandats?

Die Mitglieder im Teilprojekt 2 „Mandatierung und Zusammensetzung“:

- | | |
|------------------|---|
| - Gerhard Glas | - Dr. Dewi-Maria Suharjanto |
| - Kevin Herrmann | - Prof. Dr. Harald Schwalbe (TP-Leitung) |
| - Andreas Koch | - Prof. Dr. Hildegard Wustmans (TP-Leitung) |

2. Abkürzungsglossar

BO	Bischöfliches Ordinariat
BSR	Bezirkssynodalrat
BT	Bistumsteam
BV	Bezirksversammlung
DKStR	Diözesankirchensteuerrat
DSA	Diözesansynodalamt
DSR	Diözesansynodalrat
DV	Diözesanversammlung
GKaM	Gemeinden von Katholik:innen anderer Muttersprache
GR	Gemeinderat (GKaM)
GO	Geschäftsordnung
GV	Generalvikar
I-MHG	Implementierung der Maßnahmen aus dem MHG-Folgeprojekt
KusBEP	Kuriale und synodale Beratungs- und Entscheidungsprozesse
MHG-Studie	Studie über sexuellen Missbrauch in der kath. Kirche, Mannheim/Heidelberg/Gießen 2018
RA	Regionenausschuss
PGR	Pfarrgemeinderat
PR	Priesterrat
RdS	Rat der Seelsorger:innen
RL	Regionalleitung
RSR	Regionalsynodalrat
RV	Regionalversammlung
SSR	Stadtsynodalrat
SV	Stadtversammlung
SW	Synodaler Weg
SynO	Synodalordnung
TP	Teilprojekt

5. Linkliste

aktuelle Informationen zum Transformationsprozess (Trafo): <https://trafo.bistumlimburg.de/>

Leitlinien Trafo: <https://trafo.bistumlimburg.de/beitrag/leitlinien-5/>

Bistumsstatut („Statut für die für die kurialen Leitungsstrukturen des Bistums Limburg, für die Regionen und für das Bischöfliche Ordinariat Limburg“):

[https://trafo.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/Trafo/Downloads/Kuriale_und_synodale_Beratung/2022-12-](https://trafo.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/Trafo/Downloads/Kuriale_und_synodale_Beratung/2022-12-07_Statut_f.d.kurialen_Leitungsstrukturen_des_Bistums_Limburg_f.d.Regionen_u.f.d.BO_Limburg_i.d.F.vom_07.12.2022.pdf)

[07_Statut f. d. kurialen Leitungsstrukturen des Bistums Limburg f. d. Regionen u. f. d. BO Limburg i. d. F. vom 07.12.2022.pdf](https://trafo.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/Trafo/Downloads/Kuriale_und_synodale_Beratung/2022-12-07_Statut_f.d.kurialen_Leitungsstrukturen_des_Bistums_Limburg_f.d.Regionen_u.f.d.BO_Limburg_i.d.F.vom_07.12.2022.pdf)

Synodalordnung für das Bistum Limburg:

https://rechtssammlung.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/rechtssammlung.bistumlimburg.de/downloads/MT_Synodale_Gremien_01.04.17/1_Synodalordnung.pdf

Synodalordnung und Nebengesetze (KVVG, Wahl- und Konstituierungsordnungen etc.):

<https://rechtssammlung.bistumlimburg.de/beitrag/recht-der-synodalen-gremien/>

Ergebnispapier Subteam Kuriale und synodale Beratungs- und Entscheidungsprozesse Trafo Phase 2:

https://trafo.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/Trafo/Downloads/Ergebnisdokument_Ks_BEP_II_-_15.12.22.pdf

Aktueller Stand Umsetzung MHG-Maßnahmen: <https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/beitrag/umsetzung-der-erkenntnisse/>

I-MHG Quartalsbericht 9/Mai 2023:

https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/Gegen-Gewalt/Aufarbeitung/Quartalsberichte/2023_1_Quartalsbericht.pdf

sämtliche Beschlüsse des Synodalen Wegs: <https://www.synodalerweg.de/beschluesse>

Grundtext „Macht und Gewaltenteilung in der Kirche – Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag“:

https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Reden_Beitraege/beschluesse-broschueren/SW-3_Der-Synodale-Weg_Brosch.pdf